

**WÄCHTLER UND
KOLLEGEN**HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL
THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD . GISELA SEIDLER
NICOLE LEHMBRUCK . MARCO NOLI

Rechtsanwälte Wächtler u. Koll. · Rottmannstr. 11a · 80333 München

Fax 081 61/180-235Amtsgericht Freising
Domberg 20

85354 Freising

In dem ErmittlungsverfahrenMünchen, den 12.03.08
wi - 6**Unser Aktenzeichen:**

Bitte stets angeben!

562/07-d

**gegen [REDACTED] M [REDACTED] und [REDACTED] A [REDACTED]
wegen Verdachtes der Körperverletzung
Hier: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss des
AG Freising vom 27.02.08**lege ich hiermit namens und im Auftrag des Antragstellers
gegen den Beschluss des AG Freising vom 27.02.08**sofortige Beschwerde**

ein.

Begründung:

Es trifft nicht zu, dass die von den beiden Polizeibeamten durchgeführten Maßnahmen präventiven Charakter gehabt und damit der Vorbeugung von Straftaten gedient hätten, nicht aber der Verfolgung von Straftaten, wie es die StPO voraussetzt. Bei dieser Frage ist zunächst auf den Erkenntnishorizont der Polizei abzustellen. Danach hat es sich eindeutig um eine Aktion zur Verfolgung von Straftaten gehandelt. Der die Maßnahmen anordnende Polizeidirektor [REDACTED] S [REDACTED] ging nach seinen eigenen Worten „*mindestens von einem Auflagenverstoß nach dem Versammlungsgesetz hinsichtlich des Zeitpunkts der Transparentaktion*

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

Rottmannstr. 11a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
waechtler@waechtler-kollegen.de
www.waechtler-kollegen.deStadtparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816
BLZ 701 500 00
Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805
BLZ 700 100 80Steuernummer:
644/14206
USt-ID:
DE 130751887RAin Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht
RA Wächtler,
RAin Lehmbruck, RA Noli:
Fachanwälte für Strafrecht

bzw. sogar von einem Vergehenstatbestand durch den Veranstalter wegen abweichender Durchführung einer Versammlung nach § 25 VersG - das Zeigen von Transparenten ist ausdrücklich ausgeschlossen worden - aus.“ Zusätzlich stand nach dessen Wortlaut auch noch ein „möglicher Verstoß nach § 103 StGB im Raum“ (Blatt 12 der Verfahrensakten). Da das Transparent bereits aus dem Fenster hing, lag demnach auch keine vorbeugende Aktion der Polizei vor, sondern eindeutig eine solche, die eine angeblich bereits geschehene Straftat nach den eigenen Worten des Polizeidirektors ████████ S. ████████ „unterbinden und verfolgen“ (Blatt 12 Akten) sollte. Die ausführlichen Belegstellen in den Akten finden sich auf Blatt 3 + 4 unseres Feststellungsantrages vom 28.01.08.

Die gleiche rechtliche Auffassung hat auch die Staatsanwaltschaft vertreten. In der Begründung der Einstellungsverfügung heißt es, die Polizeiführung sei nachvollziehbar von einem Auflagenverstoß nach dem Versammlungsgesetz bzw. von einem Vergehenstatbestand durch den Veranstalter wegen abweichender Durchführung einer Versammlung (Zeigen von Transparenten) ausgegangen. Die polizeilichen Aktionen des Betretens der Wohnung, der Beschlagnahme des Transparents und der Anwendung des unmittelbaren Zwangs seien vor dem Hintergrund der Unterbindung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu sehen (Blatt 36, 37 d. A.). Die weiteren Belegstellen finden sich auf Seite 5 des Feststellungsantrags vom 28.01.08.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis besteht nach wie vor. Es war dem Antragsteller nicht zuzumuten, wegen der Polizeiaktion gleichzeitig den Weg bis zum Klageerzwingungsverfahren beim OLG und parallel dazu den Feststellungsantrag zu den ordentlichen Gerichten zu verfolgen. Der weitergehende Antrag war der der Strafanzeige, der demnach zuerst verfolgt wurde. Erst als sich herausstellte, dass dieser Weg nicht zum Erfolg führen konnte, wurde der alternative Weg des Feststellungsantrags geprüft. Der Zeitraum der Zustellung des ablehnenden Beschlusses des OLG München vom 24.08.07 bis zur Einreichung des Feststellungsantrags am 28.01.08, somit ein Zeitraum von weniger als ½ Jahr, ist nicht derart überzogen, dass das Feststellungsinteresse abzulehnen wäre. Immerhin handelte es sich um einen folgenschweren Grundrechtseingriff, dessen gerichtliche Nachprüfung durch eine Überlegungszeit von einigen Monaten nicht einfach „verwirkt“ sein kann.